



Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Recht der Pflege
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PM-REP-P12-070623
Datum	23.06.2007

Die Klausur besteht aus 2 Aufgabenblöcken. In Aufgabenblock A lösen Sie bitte beide Fälle; in Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte nur 2 der 5 Aufgaben! Sollten Sie im Block B mehr als 2 Aufgaben bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Aufgaben gewertet.

Ihnen stehen 120 Minuten für die Lösung zur Verfügung. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zum Bestehen der Klausur müssen mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erzielt werden.

Lassen Sie 1/3 Rand für die Korrekturen und **schreiben Sie unbedingt leserlich!**

Denken Sie an Name und Matrikelnummer auf den von Ihnen benutzten Lösungsblättern!

Bearbeitungszeit: 120 Minuten
Höchstpunktzahl: 100
zulässige Hilfsmittel: BGB, SGB V, SGB XI, Arbeitsgesetze

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit – 2 von 5 Aufgaben					Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	
max. Punktezahl	30	30	20	20	20	20	20	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Aufgabenblock A**60 Punkte****Bearbeiten Sie bitte beide Fälle!****Fall 1****30 Punkte**

In dem Unternehmen des A ist die C seit mehr als zwei Jahren als Sachbearbeiterin beschäftigt. Die C kümmert sich in dem mittelständischen Betrieb, in dem 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind und es einen Betriebsrat gibt, um die Abwicklung der eingehenden Aufträge. Ihr Arbeitsplatz ist wie einige andere in dem Unternehmen mit einem Internetanschluss ausgestattet. Zur Nutzung des Internetanschlusses gab es von A die Anweisung an alle Mitarbeiter, dass ein privater Gebrauch, z.B. das Abrufen von E-Mails, nicht gestattet ist. Hintergrund dafür ist, dass damit Kosten und vor allem die Gefahr von Internetviren vermieden werden soll.

Die C hält sich nicht an die Anweisung und wird infolge dessen im Oktober 2006 ordnungsgemäß abgemahnt. Kurz vor Weihnachten erfährt A, dass die C sich weiterhin nicht an die Anweisung hält. Statt private E-Mails abzufragen, nutzt die C nun das Internet für Single-Chatrooms und zum Mitsteigern bei Ebay. A kündigt die C daraufhin ordentlich mit Schreiben vom 23. Dezember 2006 zum 28. Februar 2007. Die zuvor erfolgte Anhörung des Betriebsrats verlief ordnungsgemäß. Dieser widersprach der Kündigung form- und fristgerecht. C erhebt innerhalb der vorgeschriebenen Frist Kündigungsschutzklage. Sie ist der Meinung, die Kündigung hätte von A nicht ausgesprochen werden dürfen, da der Betriebsrat der Kündigung schließlich widersprochen hat.

Prüfen Sie die Wirksamkeit der Kündigung!

Fall 2**30 Punkte**

2.1

Herr P. leidet an Demenz vom Typ Alzheimer. Körperlich liegen bei Herrn P. keine Einschränkungen vor, so dass er die Verrichtungen des täglichen Lebens weitestgehend selbständig übernehmen kann. Jedoch verkennt er zunehmend Situationen. So verkennt er die ihn regelmäßig alle 4 Wochen besuchende Tochter und hält diese für seine Schwester, zieht sich mehrmals täglich an und aus, weil er den Morgen mit dem Abend verwechselt und geht mehrmals täglich die gleichen Lebensmittel einkaufen. Seine mit ihm im Haushalt lebende Ehefrau hat mindestens 6 Stunden täglich mit der Betreuung und Beaufsichtigung des Herrn P. zu tun.

Gilt Herr P. als pflegebedürftig und hat er Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI? Nennen Sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und prüfen Sie, ob deren Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen!

6 Punkte

2.2

Frau K. leidet an einer Lähmung der linken Körperhälfte und an einer schweren Ausprägung von Demenz. Sie wird in ihrem Haushalt von ihrem Ehemann sowie professionellem Pflegepersonal rund um die Uhr betreut und gepflegt. Die körperliche Leistungsfähigkeit von Frau K. ist stark eingeschränkt, so dass sie auch bei nahezu allen Verrichtungen des täglichen Lebens, so beim Aufstehen und zu Bett gehen, An- und Ausziehen, Stehen, Laufen, Waschen, Ausscheiden, Windelwechsel sowie bei der Vorbereitung und Aufnahme der Nahrung die Hilfe anderer benötigt. Ihr Hilfebedarf allein im Bereich der Grundpflege beträgt täglich mindestens 9 Stunden, wobei davon mindestens 2 Stunden in der Nachtzeit anfallen. Die Hilfeleistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Leistungen betragen eine Stunde täglich. Zusätzlich dazu bedarf Frau K. weiterer Beaufsichtigung und Betreuung.

Tageweise ist es Frau K. auch überhaupt nicht möglich, sich zu bewegen. Sie ist dann auf einen Rollstuhl angewiesen, um sich in der Häuslichkeit fortbewegen zu können bzw., da ihr ein selbständiges Fortbewegen mit dem Rollstuhl aufgrund des Wohnumfeldes nicht möglich ist, durch das Pflegepersonal fortbewegt werden zu können.

Ungeachtet dessen hat auch der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen seiner letzten Begutachtung festgestellt, dass bei Frau K. aufgrund der Störung des Tag/Nacht-Rhythmus und der Unfähigkeit, den Tagesablauf eigenständig zu strukturieren und zu planen, eine Einschränkung vorliegt.

Hat Frau K. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI und wenn ja, in welcher Pflegestufe und warum? Nennen Sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und prüfen Sie, ob deren Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen!

6 Punkte

Stehen Frau K. möglicherweise weiter gehende Leistungen nach dem SGB XI zu? Nennen Sie die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und prüfen Sie, ob deren Voraussetzungen im Einzelnen vorliegen!

18 Punkte

Bearbeitervermerk: Beachten Sie bitte die beiliegenden Härtefall-Richtlinien!

Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Anwendung der Härtefallregelungen (Härtefall-Richtlinien - HRI)

1. Allgemeines

Die Richtlinien bestimmen in Ergänzung der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien gemäß § 17 Abs. 1 SGB XI die Merkmale zur Annahme eines Härtefalles (§§ 36 Abs. 4, 43 Abs. 3 SGB XI) sowie das Verfahren zur Feststellung eines Härtefalles. Sie sind für die Pflegekassen (§ 46 SGB XI) sowie für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) verbindlich (§§ 213 SGB V, 53a SGB XI). Regionale Abweichungen sind nicht zulässig.

2. Anwendungsbereich

Die Härtefallregelungen im Sinne dieser Richtlinien finden Anwendung, soweit bei Antragstellern mit einem Hilfebedarf der Pflegestufe III Leistungsanträge auf die häusliche Pflegehilfe nach § 36 SGB XI, die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI oder die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI gerichtet sind.

3. Verfahren zur Feststellung eines Härtefalles

Liegt bei einem Antragsteller ein Hilfebedarf der Pflegestufe III vor, hat der Gutachter entsprechend den nachstehenden Merkmalen (Ziffer 4) aufgrund konkreter Tatsachen nachvollziehbar festzustellen, ob ein außergewöhnlich hoher bzw. intensiver Pflegeaufwand vorliegt und dokumentiert dies im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit gemäß SGB XI. Die Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, trifft die Pflegekasse auf der Grundlage des Gutachtens des MDK.

4. Merkmale für einen außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand

Der Pflegeaufwand wird bestimmt durch die Art, die Dauer und den Rhythmus der erforderlichen Pflegemaßnahmen. Dieser kann sich aufgrund der individuellen Situation des Pflegebedürftigen als außergewöhnlich hoch bzw. intensiv darstellen, wenn die täglich durchzuführenden Pflegemaßnahmen das übliche Maß der Grundversorgung im Sinne von Ziffer 4.1.3 (Pflegestufe III) der Pflegebedürftigkeits-Richtlinien quantitativ oder qualitativ weit übersteigen.

Das ist der Fall, wenn

- Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens 6 Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist. Bei Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist auch die auf Dauer bestehende medizinische Behandlungspflege zu berücksichtigen.

oder

- die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch des Nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Das zeitgleiche Erbringen der Grundpflege des Nachts durch mehrere Pflegekräfte erfordert, dass wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts neben einer professionellen Pflegekraft mindestens eine weitere Pflegeperson, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (z. B. Angehörige), tätig werden muss.

Zusätzlich muss ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Ein solch außergewöhnlich hoher bzw. intensiver Pflegeaufwand kann insbesondere bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen:

- Krebserkrankungen im Endstadium
- AIDS-Erkrankungen im Endstadium
- hohe Querschnittslähmung und Tetraplegie
- Enzephalomyelitis disseminata im Endstadium
- Wachkoma
- schwere Ausprägung der Demenz
- bei schweren Fehlbildungssyndromen und Fehlbildungen im Säuglings- und Kleinkindalter
- schwerste neurologische Defektsyndrome nach Schädelhirnverletzungen
- Endstadium der Mukoviszidose

5. Anerkennung des Härtefalles bei Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Voraussetzung für die Anerkennung eines Härtefalles ist, dass stationär versorgte Schwerstpflegebedürftige mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand (Ziffer 4) zur Deckung ihres Pflegebedarfs zusätzliche Kosten aufbringen müssen. Das kann der Fall sein, wenn sich die vollstationäre Pflegeeinrichtung konzeptionell auf einen Personenkreis mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand spezialisiert hat (z. B. auf Wachkomapatienten) und einen Pflegesatz der Pflegeklasse III berechnet, der den verbundenen personellen Mehraufwand von vornherein einkalkuliert und deutlich über den Pflegesätzen der Pflegeklasse III liegt, die in nicht spezialisierten vollstationären Pflegeeinrichtungen erhoben werden. Dies gilt auch für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die eine wirtschaftlich getrennt geführte, selbständige Abteilung für Schwerstpflegebedürftige mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand und eigenständigem Pflegesatz eingerichtet haben, der über dem außerhalb dieser Abteilung berechneten Satz der Pflegestufe III liegt.

Aufgabenblock B**40 Punkte**

**Wahlmöglichkeit:
Bearbeiten Sie bitte nur 2 der 5 Aufgaben!**

Aufgabe 1**20 Punkte**

Arbeitnehmer F hat, nachdem er eine neue Arbeitsstelle suchte und fand, sein bisheriges Arbeitsverhältnis ordentlich gekündigt. Der Arbeitgeber X reagierte zwar verständnisvoll auf den Veränderungswunsch des F, gab ihm aber in der verbleibenden Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses nichts mehr zu tun. F möchte deswegen von der Arbeit von X freigestellt werden.

- 1.1 Hat F einen Anspruch darauf? **10 P.**
- 1.2 Wie verhält es sich, wenn ein Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ein Vorstellungsgespräch wahrnehmen möchte? Könnte der Arbeitnehmer auch einfach wegbleiben? **10 P.**

Aufgabe 2**20 Punkte**

Nennen Sie 5 Möglichkeiten, die zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen!

Aufgabe 3**20 Punkte**

Erläutern Sie die Form und den Inhalt einer Kündigungserklärung! Müssen in der Kündigung die Gründe, die zur Kündigung führen, angegeben werden?

Aufgabe 4**20 Punkte**

- 4.1 Was versteht man unter der Nachwirkung im Tarifvertragsrecht? **15 P.**
- 4.2 Betrifft die Nachwirkung auch in diesem Zeitraum begründete Arbeitsverhältnisse? **5 P.**

Aufgabe 5**20 Punkte**

Erläutern Sie die Begriffe allgemeiner, besonderer und vereinbarter Kündigungsschutz! Wo findet sich dazu eine Regelung?



Studiengang	Pflegemanagement
Fach	Recht der Pflege
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	PM-REP-P12-070623
Datum	23.06.2007

Um größtmögliche Gerechtigkeit und Gleichbehandlung zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die als richtig angegebene Lösung, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Richtige Gedanken und Lösungsansätze sollten positiv bewertet werden. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen. Sollten im Block B mehr als 2 Aufgaben bearbeitet werden, gehen nur die ersten 2 bearbeiteten Aufgaben in die Bewertung ein.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie nach folgendem Bewertungsschema vor:

Bewertungsschlüssel

Aufgabe	Aufgabenblock A: 2 Fälle		Aufgabenblock B: Wahlmöglichkeit – 2 von 5 Aufgaben					Σ
	Fall 1	Fall 2	1	2	3	4	5	
max. Punktezahl	30	30	20	20	20	20	20	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

11. Juli 2007

bei Ihrem Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der Abgabetermin ist **unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrum anzuzeigen.

Aufgabenblock A

60 Punkte

Lösung zum Fall 1 SB 5, Kap. 2.4

30 Punkte

1. Kündigungserklärung

Eine ordnungsgemäße schriftliche Kündigungserklärung nach § 623 BGB liegt vor. Im Zeitpunkt der Kündigungserklärung bestand ein wirksamer Arbeitsvertrag zwischen A und C. **2 P.**

2. Frist

Das Arbeitsverhältnis bestand bereits seit mehr als zwei Jahren. Die Kündigungsfrist bei einer ordentlichen Kündigung betrug daher einen Monat zum Ende eines Kalendermonats, § 622 Abs. 2 Nr. 1 BGB (2 P.). A ging mit seiner am 23.12.2006 erfolgten Kündigung sogar über diesen Zeitraum hinaus (1 P.). **3 P.**

3. Klageerhebung

Nach dem Sachverhalt hat C gemäß § 4 KSchG fristgerecht Klage erhoben, so dass noch nicht per se die Kündigung wirksam wurde. **2 P.**

4. Beteiligung des Betriebsrates

Der Betriebsrat wurde vor der Kündigung gemäß § 102 Abs. 1 BetrVG angehört (2 P.). Der Widerspruch des Betriebsrates (§ 102 Abs. 3 BetrVG) wirkt sich auf die Wirksamkeit der Kündigung nicht aus (2 P.). **4 P.**

5. Anwendbarkeit des KSchG

Es könnten Zweifel bestehen, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt ist. Dazu müsste das Kündigungsschutzgesetz anwendbar sein. Nach § 1 Abs. 1 KSchG muss das Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate bestanden haben. C arbeitete bereits seit mehr als zwei Jahren in dem Unternehmen des A. Die Wartefrist ist folglich erfüllt (2 P.). Da in dem Unternehmen 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist § 23 KSchG, der eine Mindestbeschäftigtenzahl fordert, ebenfalls erfüllt (2 P.). Das Kündigungsgesetz ist damit anwendbar. **4 P.**

6. Soziale Rechtfertigung

Eine Kündigung ist unwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist. Vorliegend kommt nur eine **verhaltensbedingte Kündigung** in Betracht. Eine verhaltensbedingte Kündigung stützt sich auf die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch den Arbeitnehmer (2 P.). Ihre arbeitsvertragliche Pflicht hat C verletzt, als sie entgegen der ausdrücklichen Anweisung des A den Internetanschluss an ihrem Arbeitsplatz privat nutzte (2 P.). **4 P.**

Negativprognose: Bei einer verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung muss stets eine **Abmahnung** wegen eines vergleichbaren Verhaltens vorausgehen. Das war hier der Fall. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass andere, mildere Mittel zur Verfügung stehen. **4 P.**

Interessenabwägung: Zwischen dem Interesse des Arbeitnehmers, seinen Arbeitsplatz zu behalten, und dem Interesse des Arbeitgebers an der Kündigung ist eine Abwägung vorzunehmen. Da C trotz vorheriger Abmahnung erneut eine vorsätzliche Pflichtverletzung begangen hat, wiegt das Interesse des A an der Kündigung schwerer. Es ist A nicht zumutbar, die C weiter zu beschäftigen. **6 P.**

Ergebnis:

Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg, da die Kündigung sozial gerechtfertigt und daher wirksam ist. **1 P.**

Lösung zum Fall 2 SB 7, Kap. 2**30 Punkte**

2.1.

Herr P. gilt als pflegebedürftig und hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI, wenn die Voraussetzungen des **§ 14 SGB XI** bei Herrn P. vorliegen und der Anspruch nicht ausgeschlossen ist. **1 P.**

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind pflegebedürftig Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. **1 P.**

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI ist zunächst das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung. Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB XI sind in § 14 Abs. 2 SGB XI näher aufgeführt. Dazu zählen im Einzelnen: **1 P.**

- Verluste; Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat,
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane,
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen.

Herr P. leidet an Demenz, Typ Alzheimer, so dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Krankheit oder Behinderung im Sinne des § 14 Abs. 2 SGB XI vorliegt. **1 P.**

Ungeachtet dessen benötigt Herr P. nach dem Sachverhalt aber keine fremde Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens im Sinne des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 SGB XI, so dass ihm aus diesem Grunde keine Leistungen nach dem SGB XI zustehen. **2 P.**

2.2.

Frage 1:

Frau K. hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI, wenn die Voraussetzungen des **§ 14 SGB XI** bei ihr vorliegen und der Anspruch nicht ausgeschlossen ist. **1 P.**

Nach § 14 Abs. 1 SGB XI sind pflegebedürftig Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. **1 P.**

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI ist zunächst das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung. Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB XI sind in § 14 Abs. 2 SGB XI näher aufgeführt. Frau K. leidet an einer Halbseitenlähmung und an einer schweren Demenz, so dass bei ihr eine Krankheit bzw. Behinderung im Sinne des Gesetzes vorliegt. **2 P.**

Darüber hinaus benötigt Frau K. der Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 SGB XI im Umfang von 540 Minuten täglich, so dass Frau K. grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem § 14 Abs. 1 SGB XI zustehen. **1 P.**

Frau K. ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 der **Pflegestufe III** zuzuordnen, da ihr Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege mehr als 240 Minuten täglich beträgt. **1 P.**

Frage 2:

Frau K. könnten darüber hinaus Leistungen aufgrund **Vorliegens eines Härtefalles** im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 SGB XI i.V.m. der Härtefall-Richtlinie zustehen. **2 P.**

Die Härtefallregelung im Sinne der Härtefallrichtlinie finden gemäß Ziffer 2 Anwendung, soweit bei Versicherten mit einem Hilfebedarf der Pflegestufe III Leistungsanträge auf die häusliche Pflegehilfe nach § 36 SGB XI, die Kombinationsleistung nach § 36 SGB XI oder die vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI gerichtet sind. **1 P.**

Frau K. hat Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung in der Pflegestufe III und erhält Sachleistungen bzw. Kombinationsleistungen im Sinne des § 36 SGB XI, so dass die Härtefallregelungen grundsätzlich Anwendung finden. **1 P.**

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aufgrund Vorliegens eines Härtefalles ist gemäß Ziffer 4, dass sich der Pflegeaufwand auf Grund der individuellen Situation des Pflegebedürftigen als außergewöhnlich hoch bzw. intensiv darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die täglich durchzuführenden Pflegemaßnahmen das übliche Maß der Grundversorgung qualitativ weit übersteigen. Dass ist dann der Fall, wenn **1 P.**

- die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden muss oder
- Hilfe bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens 6 Stunden täglich, davon wenigstens 2 Stunden in der Nacht erforderlich ist.

Zusätzlich muss ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Da Frau K. täglich mindestens 9 Stunden der Betreuung und Pflege bedarf und davon mindestens 2 Stunden in der Nacht anfallen und zusätzlich dazu ein Hilfebedarf im Bereich der Hauswirtschaft gegeben ist, stellt sich der Pflegeaufwand außergewöhnlich hoch und intensiv dar. **2 P.**

Ein solch außergewöhnlich hoher bzw. intensiver Pflegeaufwand kann insbesondere bei folgenden Krankheitsbildern vorliegen: **1 P.**

- Krebserkrankung im Endstadium;
- Aidserkrankung im Endstadium;
- hohe Querschnittslähmung und Tetraplegie;
- appalisches Syndrom;
- schwere Ausprägung der Demenz;
- schweres Fehlbildungssyndrom und Fehlbildungen im Säuglings- und Kleinkindalter;
- schwerste neurologische Defektsyndrome nach Schädelhirnverletzung;
- Endstadium der Mukoviszidose.

Frau K. leidet auch an einer schweren Demenz, so dass eine der in der Härtefallrichtlinie aufgeführten Krankheitsbilder gegeben ist.

Da bei Frau K. ein sog. Härtefall vorliegt, hat sie Anspruch auf höhere Pflegesachleistungen, als sie nach dem SGB XI in Pflegestufe III gewährt werden. **1 P.**

Darüber hinaus könnten Frau K. auch Leistungen aufgrund **erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarfes** zustehen. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen für demenziell erkrankte Pflegebedürftige sind in § 45a Abs. 1 SGB XI geregelt. **2 P.**

Die Leistungen in diesem Abschnitt betreffen Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III mit demenzbedingten Funktionsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Begutachtung nach § 18 als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben. **1 P.**

Frau K. leidet an schwerer Demenz und hat lt. Sachverhalt einen erheblichen Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung. Sie beansprucht Leistungen nach dem SGB XI in der Pflegestufe III. **1 P.**

Gemäß § 45a Abs. 2 SGB XI ist für die Bewertung, ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, folgende Schädigungen und Funktionsstörungen maßgebend: **1 P.**

Nr. 9: Störung des Tag/Nach-Rhythmus;

Nr. 10: Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;

Gemäß § 45a Abs. 2 S. 2 SGB XI ist die Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt, wenn der Gutachter des Medizinischen Dienstes bei dem Pflegebedürftigen wenigstens in 2 Bereichen, davon mindestens einen aus den Bereichen 1-9, dauerhafte und regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen feststellt. **1 P.**

Lt. Sachverhalt hatte der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bei Frau K. festgestellt, dass ihr Tag/Nacht-Rhythmus gestört ist und dass sie unfähig ist, den Tagesablauf eigenständig zu planen und zu strukturieren, so dass davon auszugehen ist, dass die Alltagskompetenz auf Dauer eingeschränkt ist. **2 P.**

Gemäß § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen des § 45a SGB XI erfüllen, einen Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen, zu deren Finanzierung sie einen zusätzlichen Betreuungsbetrag in Höhe von bis zu 460,00 € je Kalenderjahr erhalten. **1 P.**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Frau K. Leistungen entsprechend § 45b SGB XI als so genannte zusätzliche Betreuungsleistungen zustehen und dass Frau K. darüber hinaus Anspruch auf Leistungen auf der Grundlage der Feststellung eines Härtefalles hat.

Aufgabenblock B**40 Punkte****Lösung zu Aufgabe 1**

SB 4, Kap. 4.4

20 Punkte

1.1

F hat grundsätzlich, solange das Arbeitsverhältnis besteht, keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Üblich ist nur, dass bei einer arbeitgeberseitigen Kündigung der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der Arbeit freistellt, unter Anrechnung des restlichen Urlaubsanspruchs. **5 P.**

Zu bedenken ist aber, dass X durch sein Verhalten seine Beschäftigungspflicht gegenüber dem F aus § 611 BGB, Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt. F könnte daher den X darauf gerichtlich in Anspruch nehmen. **5 P.**

1.2

Nach § 629 BGB hat der Arbeitnehmer den Anspruch, für ein Vorstellungsgespräch von der Arbeit vom Arbeitgeber angemessen freigestellt zu werden. **5 P.**

Der Arbeitnehmer kann sich aber nicht ohne weiteres von Arbeit entfernen bzw. wegbleiben. Den Anspruch auf Freistellung müsste er notfalls einklagen, evtl. mit einer einstweiligen Verfügung. **5 P.**

Lösung zu Aufgabe 2

SB 5

20 Punkte

- ordentliche Kündigung **je 4 P.**
- außerordentliche Kündigung
- Aufhebungsvertrag
- Befristung eines Arbeitsverhältnisses
- Tod des Arbeitnehmers
- Anfechtung
- § 9 KSchG
- Eintritt einer auflösenden Bedingung

Lösung zu Aufgabe 3

SB 5, Kap. 2.2

20 Punkte

Die Kündigungserklärung muss immer schriftlich gemäß § 623 BGB erfolgen. **5 P.**

Aus der Erklärung muss für den Empfänger klar und deutlich hervorgehen, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet werden soll. **5 P.**

Die Kündigungserklärung muss von einer kündigungsberechtigten Person unterschrieben sein. **5 P.**

Die Kündigungsgründe müssen in der Erklärung nicht angegeben werden. Sie unterfallen nicht dem Schriftformerfordernis des § 623 BGB. **5 P.**

Lösung zu Aufgabe 4

SB 3, Kap. 3.4

20 Punkte

4.1

Die Nachwirkung bedeutet, dass die Rechtsnormen eines Tarifvertrages auch nach seinem Ablauf weiterwirken, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (10 P). Der Tarifvertrag behält weiterhin seine unmittelbare Wirkung, verliert aber seine zwingende Wirkung (5 P.). **15 P.**

4.2

Die in einem Nachwirkungszeitraum neu begründeten Arbeitsverhältnisse fallen nicht mehr unter den Tarifvertrag. **5 P.**

Lösung zu Aufgabe 5

SB 5, Kap. 2

20 Punkte

- Allgemeiner Kündigungsschutz ist im KSchG geregelt (2 P.). Arbeitnehmer, die diesen Schutz genießen, können nur dann ordentlich gekündigt werden, wenn die Kündigung aus personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Gründen gerechtfertigt ist (5 P.). **7 P.**
- Besonderer Kündigungsschutz ist der Kündigungsschutz, welchen nur bestimmte Arbeitnehmer durch gesetzliche Regelung genießen (2 P.), z. B. Schwerbehinderte (SGB IX), Schwangere (MuschG), Auszubildende (BerufsbildungsG) (5 P. für 1 Beispiel). **7 P.**
- Vereinbarter Kündigungsschutz ist ein über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Kündigungsschutz (2 P.), der in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen enthalten sein kann (4 P.). **6 P.**